

CVJM-Hochschule / International YMCA University of Applied Sciences
Hugo-Preuß-Str. 40, 34131 Kassel-Bad Wilhelmshöhe, Tel. +49 561 3087-530 Fax +49-561 3087 501
www.cvjm-hochschule.de, info@cvjm-hochschule.de

Ausbildungsvereinbarung für das Praktische Studiensemester in dem Bachelor-Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit integrativ

Student/in _____
Name Unterschrift

Praxisstelle _____
Dienststempel

Im Einvernehmen mit der CVJM-Hochschule Kassel / Internationale Fachhochschule für Religions- und Gemeindepädagogik, Soziale Arbeit, Sozial- und Diakonienmanagement, auf der Grundlage von Satz 2.4 der Studien- und Prüfungsordnung der CVJM Hochschule vom 01.09.2009 folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Der/die Student/in wird innerhalb des Studiums. an der CVJM Hochschule, Internationale Fachhochschule für Religions- und Gemeindepädagogik, Soziale Arbeit, Sozial- und Diakonienmanagement in Kassel, im Praktischen Studiensemester (5. Semester) in der Praxisstelle ausgebildet. Das Lern- und Arbeitsfeld der Praxisstelle umfasst die in der Lernzielvereinbarung festgelegten Bereiche. Die Lernzielvereinbarung ist Bestandteil dieser Ausbildungsvereinbarung.

§ 2

1. Das Studiensemester erstreckt sich vom **1. September** bis zum **28. Februar** innerhalb dieser Zeit ist das Praktische Studiensemester abzuleisten
2. Die praktische Tätigkeit im Berufsfeld umfasst mindestens 900 Stunden aufgeteilt auf 22 – 24 Wochen Präsenz-/Arbeitszeit an der Praxisstelle.

Sie beginnt am _____ und endet am _____

§3

Die wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach der in der Praxisstelle üblichen tariflichen Wochenarbeitszeit. Die täglichen Ausbildungszeiten liegen in den üblichen Arbeitszeiten der Praxisstelle. In diese Zeit fallen auch die Vor- und Nacharbeiten und das für die Arbeit notwendige Literaturstudium.

- 1) Um die fachgerechte Einarbeitung und Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist der/die Student/in auf Anordnung des/der Praxisanleiters/in verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich gewährt.
- 2) Der/die Student/in ist verpflichtet, an internen Fortbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilzunehmen.

§4

- 1) Die Praxisstelle stellt den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus dem SGB VII während des Praktischen Studienseesters für die Studierenden sicher.
- 2) Die Praxisstelle sorgt für einen üblichen Haftpflichtversicherungsschutz oder für einen anderen Schutz in Haftungsfällen für die Studierenden.
- 3) Für im Auftrag der Praxisstelle ausgeführte Dienstreisen erhält der/die Student/in seine/ihre Aufwendungen entsprechend der Reisekostenregelung der Praxisstelle erstattet.
- 4) Ein monatliches Entgelt in Höhe von

EUR wird vereinbart;
ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstelle besteht nicht.

§5

- 1) Der/die Student/in ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Verhinderung der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Er/Sie hat vom zweiten Tage der Krankheit an der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und die Hochschule zu verständigen.
- 2) Fehltage, die 10 Prozent des gesamten Umfangs der Arbeitszeit in einer Praxisstelle überschreiten, sind nachzuholen.

§6

Auf Antrag eines/einer Studierenden, der/die ein Amt in der Selbstverwaltung der Hochschule ausübt, ist die Mitwirkung in der Selbstverwaltung zu gestatten, wenn dies der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Ausbildungsabschnittes nicht entgegensteht; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Praxisstelle.

§7

Die Dienstaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis während des Praktischen Studienseesters obliegen der Praxisstelle.

§8

Der/die Student/in ist in allen dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber, auch nach seinem/i ihrem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§9

- 1) Die Ausbildungsvereinbarung kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Vor der Kündigung ist Rücksprache mit der CVJM Hochschule zu halten.
- 2) Die Ausbildungsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden; dies hat im Benehmen mit der CVJM Hochschule zu geschehen.
- 3) Das Recht der Praxisstelle und des/der Studierenden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

Ergänzend wird vereinbart: (z. B. Kooperation mit weiterer Einrichtung)

Kassel, den

Unterschrift und Stempel
Ausbildungsstelle

Unterschrift
Student/in

Unterschrift und Siegel
CVJM Hochschule Kassel